



Regierung der Oberpfalz

Amtsblatt

60. Jg. Nr. 18 / 8. November 2004

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Mintraching über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Mintraching vom 20. Oktober 2004 Az. 230-1443 R/St 17	75
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Neutraubling über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neutraubling vom 20. Oktober 2004 Az. 230-1443 R/St 18	76
Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Zeitlarn über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Zeitlarn vom 20. Oktober 2004 Az. 230-1443 R/St 19	76

Land- und Forstwirtschaft

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer Gemeinsame Bekanntmachung der Regierung von Niederbayern und der Regierung der Oberpfalz	77
--	----

Bekanntmachung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Mintraching über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Mintraching vom 20. Oktober 2004 Az. 230-1443 R/St 17

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Mintraching, Landkreis Regensburg abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 18. August/08. September 2004 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Mintraching amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 14. Oktober 2004 Az. 230-1443 R/St 17 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG auf-sichtlich genehmigt.

Regensburg, 20. Oktober 2004
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Mintraching

Die Stadt Regensburg
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor
und
die Gemeinde Mintraching
vertreten durch Herrn Willi Scheck, Erster Bürgermeister
schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die
kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-I) fol-
gende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Mintraching (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 -GVBl S. 727, BayRS 454-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003, GVBl S. 470).
- 2) Die Gemeinde Mintraching überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Mintraching auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

§ 3

Kostenregelung

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesinsatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, den 18. August 2004 Mintraching, den 08. Sept. 2004
Stadt Regensburg Gemeinde Mintraching

Gruber Scheck
Leitender Rechtsdirektor Erster Bürgermeister

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg und der
Stadt Neutraubling über die
kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Stadt Neutraubling
vom 20. Oktober 2004
Az. 230-1443 R/St 18**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Stadt Neutraubling, Landkreis Regensburg abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 18. August/24. September 2004 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Stadt Neutraubling amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 14. Oktober 2004 Az. 230-1443 R/St 18 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG auf-sichtlich genehmigt.

Regensburg, 20. Oktober 2004
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

**Zweckvereinbarung
über die kommunale Verkehrsüberwachung im
Gebiet der Stadt Neutraubling**

Die Stadt Regensburg
vertreten durch Herrn Gruber, Leitender Rechtsdirektor
und

die Stadt Neutraubling
vertreten durch Frau Mayer, Erste Bürgermeisterin

schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung**§ 1****Aufgabe**

- 1) Die Stadt Regensburg und die Stadt Neutraubling (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3

und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 -GVBl S. 727, BayRS 454-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003, GVBl S. 470).

- 2) Die Stadt Neutraubling überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Stadt Neutraubling auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2**Zusammenarbeit**

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

§ 3**Kostenregelung**

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

§ 4**Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung**

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, den 18. August 2004 Neutraubling, den 24. Sept. 2004
Stadt Regensburg Stadt Neutraubling

Gruber Mayer
Leitender Rechtsdirektor Erste Bürgermeisterin

**Bekanntmachung
der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Regensburg und der
Gemeinde Zeitlarn über die
kommunale Verkehrsüberwachung
im Gebiet der Gemeinde Zeitlarn
vom 20. Oktober 2004
Az. 230-1443 R/St 19**

Die Regierung der Oberpfalz gibt gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG nachstehend die zwischen der Stadt Regensburg und der Gemeinde Zeitlarn, Landkreis Regensburg abgeschlossene Zweckvereinbarung vom 18. August/13. September 2004 über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Zeitlarn amtlich bekannt.

Diese Zweckvereinbarung wurde mit Schreiben der Regierung der Oberpfalz vom 14. Oktober 2004 Az. 230-1443 R/St 19 gemäß Art. 12 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. Art. 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG offensichtlich genehmigt.

Regensburg, 20. Oktober 2004
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident

Zweckvereinbarung über die kommunale Verkehrsüberwachung im Gebiet der Gemeinde Zeitlarn

Die Stadt Regensburg
vertreten durch Herrn Rudolf Gruber, Leitender Rechtsdirektor
und
die Gemeinde Zeitlarn
vertreten durch Herrn Meng, Erster Bürgermeister
schließen gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -Komm ZG- (BayRS 2020-6-1-I) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Aufgabe

- 1) Die Stadt Regensburg und die Gemeinde Zeitlarn (Landkreis Regensburg, Regierungsbezirk Oberpfalz) sind neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei und neben dem Bayerischen Polizeiverwaltungsamt zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Straßenverkehrsgesetz, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen (§ 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht -ZuVOWiG- vom 21. Oktober 1997 -GVBl S. 727, BayRS 454-1-I, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2003, GVBl S. 470).
- 2) Die Gemeinde Zeitlarn überträgt die im Abs. 1 beschriebenen Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis und die zur Erfüllung dieser Aufgabe notwendigen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Zeitlarn auf die Stadt Regensburg.
- 3) Die Stadt Regensburg führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 2

Zusammenarbeit

- 1) Die Einsatzzeiten und Einsatzorte werden zwischen den beteiligten Kommunen in einvernehmlicher Absprache festgelegt.
- 2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Landespolizei zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Stadt Regensburg.

§ 3

Kostenregelung

Mit den Einnahmen aus der Überwachungstätigkeit sind die Aufwendungen der Stadt Regensburg für den Außendienstesinsatz sowie der Innendienstsachbearbeitung abgegolten.

§ 4

Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

- 1) Diese Vereinbarung gilt auf unbestimmte Zeit.
- 2) Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
- 3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Regensburg, den 18. August 2004
Stadt Regensburg

Zeitlarn, den 13. Sept. 2004
Gemeinde Zeitlarn

Gruber
Leitender Rechtsdirektor

Meng
Erster Bürgermeister

Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer

Gemeinsame Bekanntmachung vom 20. Oktober 2004

der Regierung von Niederbayern (Az.: 200 L - 7833 b 16) und der Regierung der Oberpfalz (Az.: 200 - 7833 - 1)

Die Regierung von Niederbayern und die Regierung der Oberpfalz erlassen auf Antrag der Forstdirektion Niederbayern-Oberpfalz gemäß § 5 Abs. 2 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl I S. 971) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. August 2002 (BGBl I S. 3082) und gemäß §§ 2, 3, 4 und 6 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch § 7 der Verordnung vom 03. April 2001 (GVBl S. 177) folgende Bekanntmachung:

1. Gefährdungs- und Befallsgebiete

Die Nadelwälder (Rein- und Mischbestände) sowie die Grundstücke, auf denen innerhalb einer Entfernung von 500 m von diesen Wäldern unenttrindetes Nadelholz lagert, werden in den Regierungsbezirken Niederbayern und Oberpfalz zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärt (§ 3 Abs. 1 der Landesverordnung). Diese Anordnung gilt nicht für den Bereich des Nationalparks Bayerischer Wald.

2. Überwachung

Die in Nr. 1 zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wälder und Grundstücke sowie dort lagernde Walderzeugnisse sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März mindestens einmal und in der Zeit vom 1. April bis 30. September mindestens einmal monatlich auf Käferbefall zu kontrollieren (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

3. Anzeige

Bei Borkenkäferbefall haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten sofort die zuständige untere Forstbehörde zu verständigen (§ 6 Abs. 2 der Landesverordnung).

4. Bekämpfung

Auftretende Nadelholzborkenkäfer sind von den jeweiligen Eigentümern und Nutzungsberechtigten sachkundig (Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung vom 28. Juli 1987, BGBl I S. 1752, zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 07. Mai 2001, BGBl I S. 865) nach guter fachlicher Praxis (§ 2 a Abs. 1 PflSchG) und sachgemäß nach dem Stand der Technik (Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten für die Überwachung und Bekämpfung der Nadelholzborkenkäfer in den nichtstaatlichen Waldungen in der jeweils gültigen Fassung) unverzüglich sachgemäß und wirksam zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen (§ 4 Abs. 1 der Landesverordnung).

5. Erklärung

Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von zu Gefährdungs- und Befallsgebieten erklärten Wäldern und Grundstücken sowie dort lagernder Walderzeugnisse haben spätestens innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Anordnung gegenüber der zuständigen unteren Forstbehörde schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären, dass sie die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. Unterbleibt eine solche Erklärung, so kann die zuständige untere Forstbehörde die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des jeweiligen Eigentümers oder Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen (§ 4 Abs. 3 der Landesverordnung). In diesem Falle hat der Eigentümer und Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu gestatten und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten (§ 4 Abs. 3 und 4 der Landesverordnung).

6. Sofortige Vollziehung

6.1 Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Nummern 1 – 5 der Bekanntmachung wird angeordnet.

6.2 Begründung:

Die Anordnung des Sofortvollzugs nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2004 (BGBl I S. 2198), ist im öffentlichen Interesse geboten.

Bei mangelhaft oder nicht durchgeführter Kontrolle, ggf. bei Unterlassung einer ordnungsgemäßen Bekämpfung besteht die Möglichkeit einer Massenvermehrung der Nadelholzbockenkäfer in den betroffenen Gebieten. Eine Massenvermehrung führt zu einer bestandsbedrohenden Gefahr für die Nadelwälder. Auch ist eine einheitliche Schädlingsbekämpfung aus den genannten Gründen erforderlich.

7. Vollstreckungsbehörde

Diejenigen Kreisverwaltungsbehörden, auf deren Gebiet die Zwangsmittel angewendet werden müssen, werden gemäß Art. 30 Abs. 2 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayRS 2010-2-I) ersucht, den erforderlichen Verwaltungszwang durchzuführen. Die Kreisverwaltungsbehörden sind insofern Vollstreckungsbehörden.

8. In-Kraft-Treten und Geltungsdauer

Diese Anordnung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Sie gilt bis 31. Dezember 2006.

Hinweis:

Wer der Bekanntmachung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nrn. 1 a und 2 a und Abs. 2 PflSchG in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € belegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Bekanntmachung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Regierung der Oberpfalz, 93047 Regensburg, Emmeramsplatz 8 oder bei der Regierung von Niederbayern, 84028 Landshut, Regierungsplatz 540, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen drei Abschnitte für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Landshut, den 20. Oktober 2004
Regierung von Niederbayern

Dr. Walter Zitzelsberger
Regierungspräsident

Regensburg, den 20. Oktober 2004
Regierung der Oberpfalz

Dr. Wilhelm Weidinger
Regierungspräsident